



Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zur Bewältigung einer Notfallsituation

vom 26. Januar 2026

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 56 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025¹,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Airone (W 7035, 14 % Kupfer als Oxychlorid, 14 % Kupfer als Hydroxid)

Biorga Contra Kupfer Duo (W 7035-1, 14 % Kupfer als Oxychlorid, 14 % Kupfer als Hydroxid)

werden, befristet bis zum 30. November 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Kiwi	<i>Kiwikrebs</i>	Konzentration: 0.188 % Aufwandmenge: 3 kg/ha Anwendungszeitpunkt: Stadium 00–63 (BBCH) Stadium 90–99 (BBCH)	1, 3, 4, 5, 6, 7
Kiwi	<i>Kiwikrebs</i>	Konzentration: 0.094 % Aufwandmenge: 1.5 kg/ha Anwendungszeitpunkt: Stadium 64–89 (BBCH) Wartefrist: 15 Tagen	2, 3, 4, 5, 6, 7

Auflagen für den Einsatz

- 1 Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 2 Maximal 2 Behandlung pro Kultur im Abstand von mindestens 15 Tagen.
- 3 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.

¹ SR 916.161

- 4 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) bis zum Ende der Vegetationsperiode tragen.
- 5 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Atemschutzmaske (P3) tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 6 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 7 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.

Hinweis

Nur für die berufliche Verwendung.

Das Pflanzenschutzmittel

Amylo-X (W 7151, *Bacillus amyloliquefaciens* ssp. *Plantarum*, Stamm D747)

wird, befristet bis zum 30. November 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Kiwi	<i>Kiwikrebs</i>	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 1.5 kg/ha Anwendungszeitpunkt: Stadium 10 – 89 (BBCH) Wartefrist: 3 Tage	1, 2, 3, 4

Auflagen für den Einsatz

- 1 Maximal 6 Behandlungen pro Jahr im Abstand von mindestens 7 Tagen.
- 2 Ansetzen und Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hosen) + Atemschutzmaske (P3) tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabinen) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 3 Massnahmen treffen, um das Einatmen des Aerosols zu vermeiden.
- 4 Personen mit stark geschwächtem Immunsystem oder unter immunsuppressiver Behandlung dürfen das Produkt nicht anwenden.

Hinweis

Nur für die berufliche Verwendung.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

26. Januar 2026

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

